

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Entwicklungsmaßnahmen Gottmadingen“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am 7. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 1 Gegenstand und Name

(1) Die Entwicklungsmaßnahmen in Gottmadingen werden unter der Bezeichnung

„Entwicklungsmaßnahmen Gottmadingen“

als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt in den städtebaulichen Entwicklungsbereichen der Gemeinde Gottmadingen städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durch. Die Maßnahmen dienen der Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte, soweit diese nach der städtebaulichen und siedlungspolitischen Zielsetzung erforderlich sind

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb „Entwicklungsmaßnahmen Gottmadingen“ wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die im durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) **Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 € festgesetzt.**

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung in der Fassung vom 22. Juni 2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 8. April 2022

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister